

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

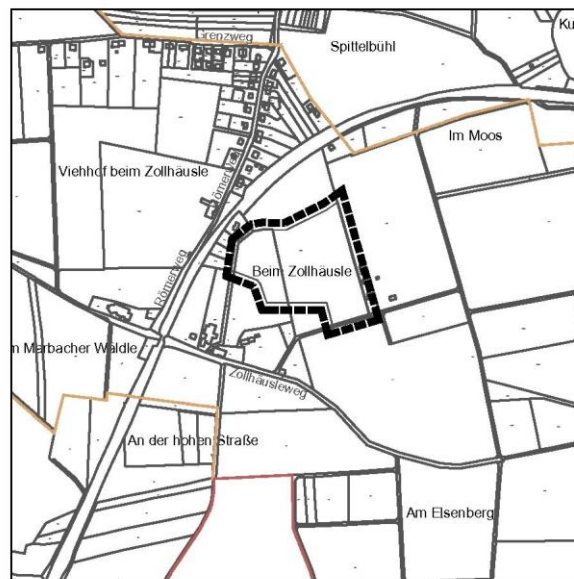
Ein Zusammenschluss der Stadt Villingen-Schwenningen mit den Gemeinden Brigachtal, Dauchingen, Mönchweiler, Niedereschach, Tuningen und Unterkirnach

51. Änderung des Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009

- Bekanntmachung Offenlage -

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.10.2022 den Beschluss zur Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung gemäß der §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist) für die 51. Änderung, des seit dem 28.02.1998 wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) 1994 bis 2009, gefasst.

Mit dem Änderungspunkt 51.01 des FNP soll eine Sondergebietsausweisung "Solarenergie" als Erweiterung einer bestehenden Anlage im Ortsteil Zollhaus auf der Gemarkung Villingen-Schwenningen erfolgen. Die Lage des Plangebietes ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.



- **51. Änderung** des Flächennutzungsplanes 2009, Änderungspunkt 51.01

Villingen-Schwenningen
Zollhaus

Gewann "Zollhäusleweg"
Darstellung eines Sondergebietes mit der
Zweckbestimmung "Solarenergie" für eine Photovoltaik-
Freiflächenanlage

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Planentwurf, dessen Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

05.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023

im Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2. OG Flur

während der üblichen Öffnungszeiten aus. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung vom 27.12.2022 bis 30.12.2022 geschlossen ist.

Die Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung können auch im genannten Zeitraum im Internet unter <https://www.villingen-schwenningen.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bebauungsplan/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligung/> abgerufen werden.

Für das Flächennutzungsplanverfahren ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Zu folgenden Themen liegen umweltbezogene Informationen vor:

Boden

Auswirkung der Planung auf die Bodenfunktion

Grundwasser

Auswirkung der Planung - bezogen auf den Versiegelungsgrad

Oberflächenwasser

Auswirkung der Planung auf Fließ- und Stehgewässer

Klima / Luft

Auswirkung der Planung auf die Klimatologie

Landschaftsbild

Auswirkung der Planung auf das Erscheinungsbild der Landschaft

Mensch

Auswirkung der Planung (Emissionen)

Kultur- und Sachgüter

Auswirkung der Planung auf historische Bau- und Bodendenkmale

Arten / Biotope

Auswirkung der Planung auf Flora und Fauna

Wechselwirkungen

Auswirkung der Planung

Während der Zeit der Auslegung können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtplanungsamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen gerichtet werden. Alternativ können sie auch per Email an: fnp@villingen-schwenningen.de abgegeben werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Gemäß § 3 (3) BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Villingen-Schwenningen, den 09.11.2022

Jürgen Roth

Oberbürgermeister, Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses